

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRAPO GmbH

1. Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Bestellungen und Aufträge

2.1 Vom Lieferanten abgegebene Angebote sind grundsätzlich bindend. Die Bindungsdauer beträgt im Zweifel zwei Wochen.

2.2 Bestellungen sind schriftlich innerhalb von 5 Werktagen zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.3 Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Zeit und Ort der Lieferung sowie Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion und/oder Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und fest. Er schließt jegliche Mehrforderungen, z. B. wegen Lohn- oder Materialpreissteigerungen, technischen Verbesserungen usw. aus. Der Preis umfasst sämtliche mit der Durchführung der Bestellung verbundenen Aufwendungen. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, versteht sich der Preis frei genannter Lieferort verzollt ("DAP Gescher-Hochmoor" - Incoterms 2020).

3.2 Der Preis schließt zudem sämtliche erforderlichen technischen Unterlagen und die erforderliche Dokumentation in der von uns benötigten Anzahl und Sprache ein. Dies gilt insbesondere für eine Konformitäts- oder Einbauerklärung, Bedienungsanleitung, Ursprungszeugnis oder Lieferantenerklärung, die in der vereinbarten Sprache an uns zu liefern sind.

3.3 Rechnungen sind uns unverzüglich nach Lieferung zuzusenden. Sie müssen eine prüffähige Aufstellung der erbrachten Lieferungen und Leistungen enthalten und unsere Bestelldaten ausweisen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

3.4 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang, unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern in den Bestellungen keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

3.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

IV. Versand, Lieferzeit und Lieferung

4.1 Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung und Verladung verantwortlich.

4.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bleibt Verpackungsmaterial Eigentum des Lieferanten. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferanten und erfolgt zu seinen Lasten.

4.3 Liefer- oder Leistungstermine ergeben sich aus der Bestellung. Vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind strikt einzuhalten. Die Erfüllung zum vereinbarten Datum bzw. innerhalb einer vertraglich spezifizierten Frist ist für uns von entscheidender Bedeutung. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.5 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder eine Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

4.6 Im Falle des Verzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Abnahme/Gefahrübergang

5.1 Lieferungen oder Leistungen sind, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an unseren Geschäftssitz zu erbringen ("DAP Gescher-Hochmoor" - Incoterms 2020).

5.2 Ist mit uns die Abnahme einer Lieferung oder Leistung vereinbart, so setzt die Abnahmefähigkeit die vollständige und mängelfreie Ausführung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und Lieferungen voraus. Ist eine Lieferung oder Leistung lediglich mit unwesentlichen Mängeln behaftet, steht dies einer Abnahme nicht entgegen. Über die Abnahme wird ein von uns und vom Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Mit Unterzeichnung des Protokolls gelten die Lieferungen und Leistungen als von uns abgenommen und die Sachgefahr geht auf uns über.

VI. Eigentum/Werkzeuge/Geheimhaltung

6.1 Dem Lieferanten von uns beigestellte Teile bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.

6.2 An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten. Ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Informationen und Unterlagen, wozu auch Dateien zählen, strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

VII. Mängelhaftung

7.1 Der Lieferant haftet uns dafür, dass Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Mängeln sind sowie der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass die geschuldeten Leistungen nach den anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt werden.

7.2 Wir werden den Liefergegenstand unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.

7.3 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor.

7.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen.

7.6 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Unsere Gewährleistungsansprüche werden auch nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Zeichnungen des Lieferanten geprüft oder genehmigt oder Qualitätskontrollen durchgeführt haben.

7.7 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Mängelbeseitigung beginnen, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, insbesondere bei Gefahr in Verzug oder zur Vermeidung größerer Schäden, die Mängelbeseitigung auf Kosten

des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass sonstige Ansprüche - welcher Art auch immer - hierdurch tangiert werden würden. Von diesem Recht dürfen wir allerdings nur Gebrauch machen, wenn wir den Lieferanten mit unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung darauf hinweisen, dass ein dringender Fall im Sinne des vorstehenden Satzes gegeben ist.

7.8 Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten.

7.9 Der Lieferant sichert zu, dass er – soweit dies zutrifft – für die von ihm gelieferten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sämtliche Verpflichtungen erfüllen, welche sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ergeben.

VIII. Produkthaftung; Freistellung

8.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

8.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine geeignete Produkthaftpflichtversicherung während der Dauer des Vertrages zu unterhalten. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, einen Versicherungsnachweis vorzulegen. Das Vorhandensein eines solchen Versicherungsschutzes beschränkt nicht unser Recht, Schadenersatz zu verlangen.

IX. Rechtsmängel/Schutzrechte

9.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung von ihm gelieferter Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung gemäß Absatz 1 nicht zu vertreten hat.

X. Ersatzteilversorgung

10.1 Der Lieferant stellt die Belieferung mit Ersatz-/Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung sicher.

10.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich des Absatzes 1 - mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

XI. Mindestlohngesetz

Der Lieferant beachtet das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG). Er zahlt seinen Beschäftigten insbesondere die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, Unterteilnehmern ebenfalls die vorgenannten Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Lieferant wird uns von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die uns gegenüber von Dritten, insb. Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines Nachunternehmers, aus behaupteten Verstößen des Lieferanten oder eines Nachunternehmers gegen die o.g. Gesetze geltend gemacht werden.

XII. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

13.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Münster der zuständige Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die der jeweiligen unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Soweit eine Vertragsauslegung zur Schließung einer entsprechenden Regelungslücke nicht ausreichen sollte, verpflichten wir uns und der Lieferant unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze, ergänzende Vereinbarungen zu treffen.